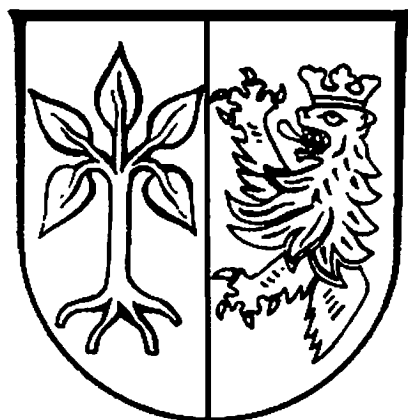




Gemeinde Steindorf

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Steindorf
(GS/KITAS)
vom 11.12.2014





Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung (GS/KITAS) der Gemeinde Steindorf

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steindorf (GS/KITAS) vom 11.12.2014

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erlässt die Gemeinde Steindorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten) folgende Gebühren:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsgebühr bei Teilnahme am Mittagessen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten) aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Verpflegungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
3. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Freitag der Vorwoche gemeldet werden, ansonsten muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
4. Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde entweder eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Kindertageseinrichtung“ (Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr im Kindergarten beträgt monatlich für den Besuch des Kindergartens „St. Stephan“ in Steindorf:

a) Kindergartenkinder

Für Kinder ab 3 Jahre gilt eine Mindestbuchungszeit von 5 Std. täglich.

Die Gebühren für die Kinder ab 3 Jahre bis zur Einschulung werden wie folgt festgelegt:



Stunden	Betrag
bis 5 Std. täglich	88,00 €
bis 5 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	44,00 €
bis 6 Std. täglich	97,00 €
bis 6 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	48,50 €
bis 7 Std. täglich	106,00 €
bis 7 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	53,00 €
bis 8 Std. täglich	115,00 €
bis 8 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	57,50 €
bis 9 Std. täglich	124,00 €
bis 9 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	62,00 €
bis 10 Std. täglich	133,00 €
bis 10 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	66,50 €

b) Krippenkinder

Für Krippenkinder ab 1 Jahr bis 3 Jahre werden folgende Gebühren erhoben: In dem Monat in dem die Kinder 3 Jahre alt werden, wird der Kindergartenbeitrag erhoben und es gilt eine Mindestbuchungszeit von 5 Std. täglich.

Stunden	Betrag
bis10 Stunden wöchentlich	130,00 €
bis10 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	65,00 €
bis15 Stunden wöchentlich	145,00 €
bis 15 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	72,50 €
bis 4 Std. täglich	160,00 €
bis 4 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	80,00 €
bis 5 Std. täglich	175,00 €
bis 5 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	87,50 €
bis 6 Std. täglich	190,00 €
bis 6 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	95,00 €
bis 7 Std. täglich	205,00 €
bis 7 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	102,50 €
bis 8 Std. täglich	220,00 €
bis 8 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	110,00 €
bis 9 Std. täglich	235,00 €
bis 9 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	117,50 €
bis 10 Std. täglich	250,00 €
bis 10 Std. täglich – Geschwisterermäßigung	125,00 €



c) Schulkinder

Für Schulkinder werden folgende Gebühren erhoben:

Stunden	Betrag
bis 10 Stunden wöchentlich	45,00 €
bis 10 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	22,50 €
bis 15 Stunden wöchentlich	60,00 €
bis 15 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	30,00 €
bis 20 Stunden wöchentlich	75,00 €
bis 20 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	37,50 €
bis 25 Stunden wöchentlich	88,00 €
bis 25 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	44,00 €
bis 30 Stunden wöchentlich	97,00 €
bis 30 Stunden wöchentlich – Geschwisterermäßigung	48,50 €

d) Ferienbuchungen

	Zeit	Betrag
1 – 15 Tage	7.00 – 17.00 Uhr	45,00 €
16 – 30 Tage	7.00 – 17.00 Uhr	55,00 €
31 – 45 Tage	7.00 – 17.00 Uhr	65,00 €

- Die Betreuungsgebühr wird für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
Die Gebühr für die Ferienbuchung wird einmal jährlich erhoben.
- Die Höhe der Gebühr für die Verpflegung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.



§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steindorf vom 31.10.2012 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Steindorf, den 11.12.2014




Wecker
Erster Bürgermeister